

Anhang

zu den §§ 50 und 137

1. Kapitalisierungssätze zu § 50 Abs. 4:

- Für die Steuerperiode 2009 wird der Kapitalisierungssatz zur Bestimmung des Ertragswerts (Vermögenssteuerwert) von vermieteten und verpachteten Grundstücken auf 7,5% festgelegt (RRB vom 15. 9. 2009, KtBl 2009 II 1563);
- ab Steuerperiode 2011 wird der Kapitalisierungssatz zur Bestimmung des Ertragswerts (Vermögenssteuerwert) von vermieteten und verpachteten Grundstücken auf 7% festgelegt (RRB vom 20. 9. 2011, KtBl 2011 II 1502);
- ab Steuerperiode 2013 wird der Kapitalisierungssatz zur Bestimmung des Ertragswerts (Vermögenssteuerwert) von vermieteten und verpachteten Grundstücken auf 6,5% festgelegt (RRB vom 17. 9. 2013, KtBl 2013 II 1574).

2. Sätze für den Zinsausgleich zu § 137 Abs. 1:

Der Satz für den Zinsausgleich ist wie folgt festgelegt worden:

- für das Kalenderjahr 2014 bei natürlichen und juristischen Personen auf 0,5% für Gutschriftszins auf Steuervorauszahlungen und auf 4% für Belastungszins bei Steuerausständen (RRB vom 24. 9. 2013, KtBl 2013 II 1623);
- für das Kalenderjahr 2015 bei natürlichen und juristischen Personen auf 0,5% für Gutschriftszins auf Steuervorauszahlungen und auf 4% für Belastungszins bei Steuerausständen (RRB vom 16. 9. 2014, KtBl 2014 II 1654);
- für das Kalenderjahr 2016 bei natürlichen und juristischen Personen auf 0,25 für Gutschriftszins auf Steuervorauszahlungen und auf 4 % für Belastungszins bei Steuerausständen (RRB vom 15. 9. 2015, KtBl 2015 II 1815).